

Covid-19 bedingte temporäre Änderungen zur Satzung

Die nachfolgenden Regelungen gelten bis 28. Februar 2022 und ersetzen etwaige Regelungen in unserer Satzung bzw. den jeweiligen Studienordnungen.

- **Die Abweichung der Prüfungsmodalitäten, LV-Durchführung & Prüfungstermine:** LV-Leiter:innen sind berechtigt von den in der jeweiligen Studienordnung angegebenen Prüfungsmodalitäten und Didaktik-Konzepten abzuweichen, so dass Lehrveranstaltungen als auch Prüfungen abgehalten werden können (z.B.: virtuell). Die geänderten Modalitäten (Prüfung, Lehre) sind den Studierenden bestenfalls zwei Wochen vor der Lehrveranstaltung zu kommunizieren. Die zwei Wochen für die Bekanntgabe des Prüfungstermins sind einzuhalten. Diese Abweichung betrifft alle Arten von Prüfungen (z.B.: kommissionelle Prüfungen, Bachelor- und Masterabschlussprüfungen, usw.). Eine Durchführung der abschließenden Prüfung von Lehrveranstaltungen ist bis zum Ende des aktuellen Semesters anzustreben.
- **Zulassung zu BA Prüfungen:** Eine vorbehaltliche Zulassung zur BA-Prüfung ist möglich, wenn alle LVen außer dem Integrierten Berufspraktikum erfolgreich abgeschlossen sind. Erst nach erfolgreichem Abschluss des Berufspraktikums gilt eine erfolgreiche BA-Prüfung als abgeschlossen und das Studium damit als erfolgreich absolviert.